

## Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Mersch Nr. 1

(Rechtskraft 16.12.1970)

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 und Abs. 5 BBauG  
BauNVO  
3. DVO zur BauO NRW

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sofern sie der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen, zugelassen.
2. Wird eine überbaubare Fläche nur von Baugrenzen umschlossen, so ist die straßenseitige Baugrenze mindestens zu 20 % zu bebauen. § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
3. Die in den §§ 4 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen haben allgemeine Gültigkeit, sofern die Eigenart der Baugebiete gewahrt bleiben.
4. entfällt